

Satzung der Gemeinde Wangerooge

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5**

„Wangerooge Ost“

(Satzung Verlängerung Veränderungssperre B-Plan Nr.5)

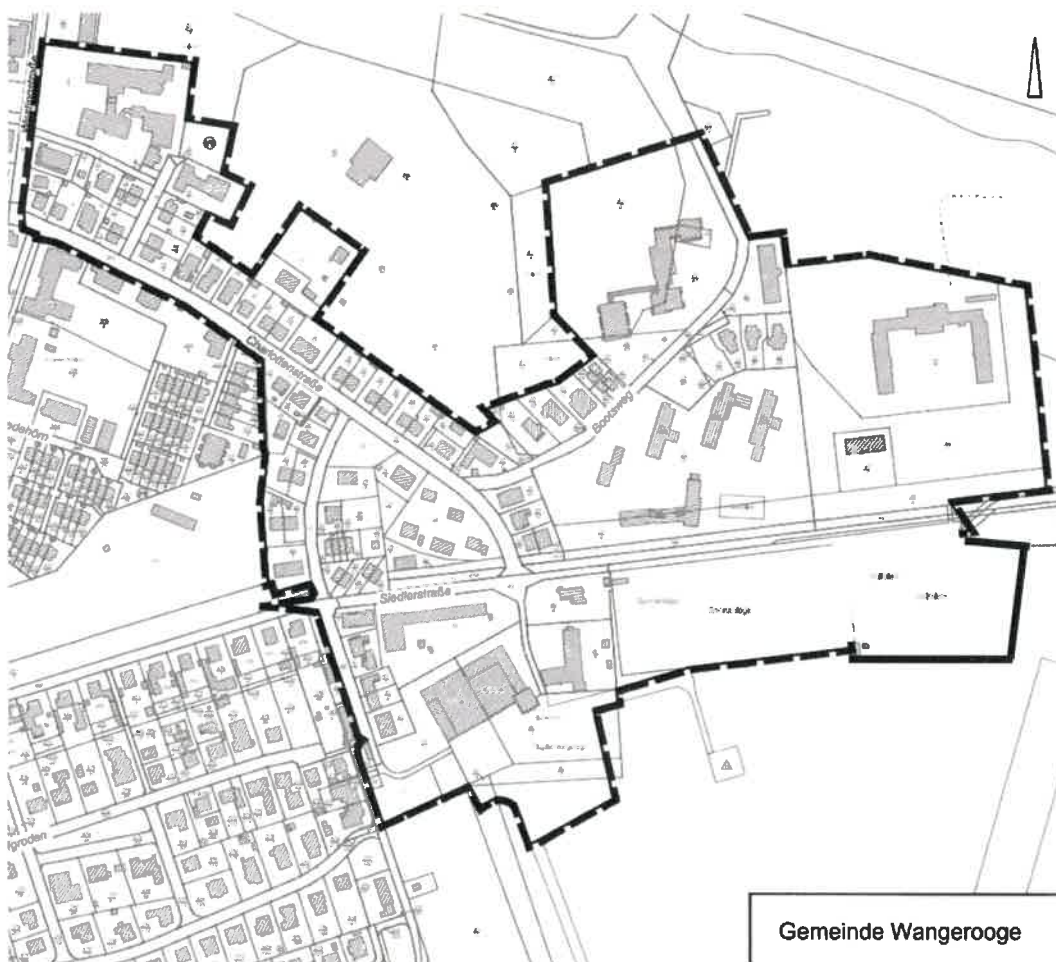
Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (jeweils in der zzt. geltenden Fassung) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in öffentlicher Sitzung am 24.02.2021 zur Sicherung des mit Ratsbeschluss vom 30.03.2017 eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wangerooge Ost“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 28.02.2019 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wangerooge Ost“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wangerooge Ost“ gemäß der nachstehenden Skizze:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 5 „Wangerooge Ost“ umrandet

§ 3 Ziel und Inhalte des Bebauungsplanes

Vorrangiges Planungsziel ist die Bestandssicherung des nicht beplanten Innenbereichs anhand der örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der fremdenverkehrlichen Entwicklung sowie der Neuberegelung aufgrund herrschender Rechtsprechung zur Sicherung der touristischen Nutzung neben der Sicherung des Wohnstandortes als Wohngebiet mit unterschiedlichsten Wohnarten zur eindeutigen

Neuregelung der unterschiedlichsten Nutzungsformen als Dauerwohnraum für die einheimische Bevölkerung und für die auf der Insel Beschäftigten sowie Ferien- und Zweitwohnungen.

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- ◆ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- ◆ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser 1. Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens nach Ablauf von einem Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bleibt vorbehalten.

Wangerooge, den 24.02.2021

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Der Bürgermeister



Marcel Fangohr

